

MADELEINE VAN BELLEN-FINSTER, *Die Rezeption Cesare Beccarias im deutschsprachigen Raum um 1800*, in «Annali dell'Istituto storico italo-germanico in Trento» (ISSN: 0392-0011), 11 (1985), pp. 193-219.

Url: <https://heyjoe.fbk.eu/index.php/anisig>

Questo articolo è stato digitalizzato dal progetto ASTRA - *Archivio della storiografia trentina*, grazie al finanziamento della Fondazione Caritro (Bando Archivi 2021). ASTRA è un progetto della Biblioteca Fondazione Bruno Kessler, in collaborazione con Accademia Roveretana degli Agiati, Fondazione Museo storico del Trentino, FBK-Istituto Storico Italo-Germanico, Museo Storico Italiano della Guerra (Rovereto), e Società di Studi Trentini di Scienze Storiche. ASTRA rende disponibili le versioni elettroniche delle maggiori riviste storiche del Trentino, all'interno del portale [HeyJoe](#) - *History, Religion and Philosophy Journals Online Access*.

This article has been digitised within the project ASTRA - *Archivio della storiografia trentina* through the generous support of Fondazione Caritro (Bando Archivi 2021). ASTRA is a Bruno Kessler Foundation Library project, run jointly with Accademia Roveretana degli Agiati, Fondazione Museo storico del Trentino, FBK-Italian-German Historical Institute, the Italian War History Museum (Rovereto), and Società di Studi Trentini di Scienze Storiche. ASTRA aims to make the most important journals of (and on) the Trentino area available in a free-to-access online space on the [HeyJoe](#) - *History, Religion and Philosophy Journals Online Access* platform.

Nota copyright

Tutto il materiale contenuto nel sito [HeyJoe](#), compreso il presente PDF, è rilasciato sotto licenza [Creative Commons](#) Attribuzione–Non commerciale–Non opere derivate 4.0 Internazionale. Pertanto è possibile liberamente scaricare, stampare, fotocopiare e distribuire questo articolo e gli altri presenti nel sito, purché si attribuisca in maniera corretta la paternità dell’opera, non la si utilizzi per fini commerciali e non la si trasformi o modifichi.

Copyright notice

All materials on the [HeyJoe](#) website, including the present PDF file, are made available under a [Creative Commons](#) Attribution–NonCommercial–NoDerivatives 4.0 International License. You are free to download, print, copy, and share this file and any other on this website, as long as you give appropriate credit. You may not use this material for commercial purposes. If you remix, transform, or build upon the material, you may not distribute the modified material.



Die Rezeption Cesare Beccarias im deutschsprachigen Raum um 1800

von Madeleine van Bellen-Finster

Zum Thema

Es scheint mir zu Beginn notwendig, das Thema meiner Ausführungen genauer zu formulieren. Des weiteren ist zu erklären, was ich unter Rezeption und deutschsprachigem Raum verstehen möchte. Danach werde ich kurz auf den Standpunkt meiner Betrachtungsweise eingehen.

Thema der folgenden Skizze ist die Rezeption von Cesare Beccarias Werk *Dei delitti e delle pene* (1764) im deutschsprachigen Raum während des 18. und zu Beginn des 19. Jahrhunderts. Aufgrund des Materials liegt der Schwerpunkt der Betrachtung auf dem 18. Jahrhundert.

Rezipiert wurde die strafrechtskritische Schrift *Dei delitti e delle pene* des Mailänder Aufklärers in Deutschland auf vielfältige Weise: An erster Stelle sind hier die deutschen Übersetzungen zu nennen. Daneben darf man die französischen Ausgaben jedoch keineswegs unbeachtet lassen, wurde doch an den deutschen Höfen und in den gelehrten Zirkeln im Europa des 18. Jahrhunderts das Französische nicht nur gelesen, sondern auch gesprochen und geschrieben¹. Zur Rezeptionsliteratur im eigentlichen Sinne gehören im deutschsprachigen Raum Rezensionen, Zeitschriftenaufsätze, Kommentare, Briefe an und über Beccaria sowie über sein Werk und Streitschriften jeglicher Art aus der Feder deutschsprachiger Autoren, auch wenn sie ihre Schrift in Latein oder einer anderen Sprache abfaßten.

*Dies ist die Fassung eines Vortrages, der am 7. Juni 1985 in Trier auf der 5. Internationalen Tagung der «Arbeitsgemeinschaft für die neueste Geschichte Italiens» und des «Historischen Instituts Rom» gehalten wurde. Er faßt einen Teil der bisherigen Ergebnisse meiner in Vorbereitung sich befindenden Dissertation zusammen, die sich mit Cesare Beccarias Werk *Dei delitti e delle pene* befaßt, und dessen Entstehung, Inhalt und Rezeption in Frankreich und im deutschsprachigen Raum bis um 1800 auf dem jeweiligen theoretischen, politisch-sozialen und wirtschaftlich-historischen Hintergrund untersucht.*

¹ Vgl. A. WANDRUSZKA, *Beccaria e la Germania*, in *Atti del convegno internazionale su Cesare Beccaria*, Torino 1966, S. 298.

Wie die Erscheinungsorte dokumentieren, entstanden deutschsprachige Übersetzungen und Streitschriften nicht nur in deutschen Staaten, sondern auch dort, wo es große deutschsprachige Gruppen gab, z.B. in Prag (Böhmen) und in Tyrnau (Ungarn). Die Rezeption im deutschsprachigen Raum ist daher nicht auf ein politisch-geographisch klar umrissenes Gebiet zu beschränken, da es Deutschland als politische, als nationale Einheit nicht gab. Schließlich werden auch nicht alle Gebiete, die zum deutschsprachigen Raum zählen, vom Heiligen Römischen Reich umfaßt, so daß diese historische Grenze im Hinblick auf meine Untersuchung ebenfalls nur von bedingtem Nutzen für die Vorstellung des deutschsprachigen Raumes ist. Nebenbei sei bemerkt, daß zum Heiligen Römischen Reich auch nicht deutschsprachige Gebiete und Staaten zählten, wie z.B. bedeutende Teile der Habsburgermonarchie; auch das Herzogtum Mailand, die Heimat Beccarias, gehörte zum Heiligen Römischen Reich². Für die hier zu leistende Untersuchung will ich unter Deutschland das verstehen, was es für Beccarias Zeitgenossen war: In der heutigen politisch-geographischen Terminologie wären damit die Territorien der Bundesrepublik Deutschland, der DDR und der nach 1945 an Polen und die UdSSR übergegangenen Gebiete gemeint. Daß dazu auch die deutschsprachigen Gebiete der Habsburgermonarchie gezählt werden müssen, ist selbstverständlich. Mitbeachten sollte man zudem auch die deutschsprachigen Gebiete der Schweiz.

Der literarische Erfolg von *Dei delitti e delle pene* ist sicherlich einerseits im Thema und der Art und Weise seiner Behandlung begründet; andererseits hat Beccaria offensichtlich die Mängel der herrschenden Strafrechtspraxis erfaßt. Der Erfolg dokumentiert, wie stark die Diskussion um die von Beccaria thematisierten strafrechtspolitischen Grundlagen war. Mehrere inhaltliche Aspekte sind in Beccarias Schrift *Dei delitti e delle pene* hervorzuheben: Er begründet seine Strafrechtskritik mit seinem aufgeklärten Gesellschafts- und Menschenbild. Jedem vergesellschafteten Individuum soll die größtmögliche Freiheit und Sicherheit garantiert werden. Dies meint Beccaria, wenn er sagt, das Wohl aller, d.h. das Wohlergehen aller einzelnen Bürger – das «Glück der größten Zahl» –, sei der Zweck des gesellschaftlichen Zusammenschlusses. Aufgrund seines utilitaristischen Standpunktes postuliert Beccaria, daß das Maß der Strafen sich an dem der Gesellschaft durch die Verbrechen

² Vgl. A. WANDRUSZKA, *Beccaria e la Germania*, S. 295-296.

zugefügten Schaden orientieren muß. Damit wird gleichzeitig der Grundsatz der Gleichheit aller vor dem Gesetz gewahrt. Beccaria wendet seine Kritik gegen die strafrechtliche Praxis, d.h. gegen die Todesstrafe, Tortur, Hexenprozesse und Willkür der Richter. Er appelliert zugunsten einer Reform an die Herrscher und an ihm gleichgesinnte Aufklärer; hier seien sein Bemühen um Humanisierung und Säkularisierung der Strafen, um die Proportionalisierung von Verbrechen und Strafen sowie seine Ausführungen zur Besserungs- und Abschreckungsfunktion der Strafen und zur präventiven Funktion der Gesetze genannt. Die politische Arithmetik muß bei der Erstellung der Strafgesetze die individuelle Einsicht in den Nutzen des Verbrechens und den Eindruck der Strafen auf die Empfindungen der Lust und des Schmerzes der Bürger grundsätzlich beachten, um das richtige Verhältnis von Verbrechen und Strafen zu treffen. An dieser Stelle unternimmt Beccaria den bemerkenswerten Versuch, ein Operationalisierungskriterium bei der Strafzumessung aufzustellen. Da das größte Glück der größten Zahl von Bürgern, die größtmögliche Wahrung der individuellen Freiheit und Sicherheit aller, für Beccaria der Zweck des gesellschaftlichen Zusammenschlusses ist, ist logischerweise die Verbrechensprophylaxe das höchste Ziel einer guten Gesetzgebung. Das beste und sicherste, aber auch schwierigste Mittel der Prophylaxe ist die Erziehung. An dieser Stelle bezieht sich Beccaria ausdrücklich auf Rousseau. Weitere grundlegende Mittel zur Prophylaxe sind Gesetze, die nicht auslegungsbedürftig, sondern einfach, klar, stabil und unumgänglich sind, und die Freiheit, Sicherheit und Gleichheit aller garantieren. Getragen wird Beccarias Reformappell von einem ungebrochenen aufklärerischen Fortschritts- und Wissenschaftsoptimismus. Er entwirft das Ideal eines sich in seinen Empfindungen immer mehr verfeinernden und in seiner Vernunft ständig steigenden Menschen. Dieser begeistert vorgetragenen Vision verleiht der Autor durch seine rhetorische Ausgestaltung eine geradezu mitreißende Überzeugungskraft.

Aufgrund der skizzierten Absichten und enormen Resonanz von *Dei delitti e delle pene* muß der Standpunkt meiner Betrachtung ein doppelter sein: Über die Ideenrezeption in den Streitschriften hinaus soll ein kurzer Blick auf die Strafrechtspraxis, d.h. auf den praktischen Bezugsrahmen von Beccarias Schrift, geworfen werden. Vorweg kann man festhalten, daß Beccaria ein politisches Pamphlet verfaßte, das als Katalysator in einem gesellschaftlichen, politischen und strafrechtlichen Veränderungsprozeß wirkte. Brennende strafrechtliche Einzelprobleme werden nicht als isolierte Phänomene in schwerverständlichem juristischen

Fachvokabular, sondern in ihrem gesamtgesellschaftlichen Ursachenzusammenhang kühn, schwungvoll und pointiert und trotz der schriftlichen Fixierung eher in der Form der freien Rede vorgetragen. Damit ist der Stellenwert, der Beccaria in der deutschen Strafrechtsphilosophie und -praxis um 1800 zukommt, grob umrissen.

Forschungsstand

Betrachtet man die Sekundärliteratur, zu der ich alle Literatur zähle, die sich seit dem 19. Jahrhundert mit Beccaria und *Dei delitti e delle pene* auseinandergesetzt hat, so muß man feststellen, daß Einzeluntersuchungen zur Beccaria-Rezeption im deutschsprachigen Raum nur äußerst spärlich zu finden sind.

Rechts- und Strafrechtsgeschichtler zitieren Beccaria und sein Werk im Zusammenhang mit den strafrechtlichen Fortschritten in der Aufklärungsepoche; die Grundgedanken von Beccarias Werk werden in großen Zügen referiert und zuweilen mit wichtigen Strafrechtstheoretikern der Aufklärung in Einzelaspekten verglichen. Abgesehen von mehr oder weniger expliziten und ausführlicheren Bezügen einzelner Autoren auf Beccaria, werden Autoren, die nach Beccaria in ihren Werken ähnliche Gedanken entwickelt haben, als von ihm beeinflußt gewertet. Maßgeblich für das Pauschalurteil, Beccaria sei von bedeutendem Einfluß in der deutschen strafrechtlichen Aufklärung, ist die Tatsache, daß *Dei delitti e delle pene* innerhalb kurzer Zeit in einer Vielzahl von Auflagen und Übersetzungen erschienen ist. So wird in der Literatur zwar immer wieder behauptet, *Dei delitti e delle pene* sei für die deutsche Strafrechtsphilosophie und das deutsche Strafrecht von Bedeutung, aber diese These wird im Einzelnen kaum näher belegt. Als Ausnahme ist Karl Ferdinand Hommel zu nennen, auf dessen 1778 ausführlich kommentierte Übersetzung von *Dei delitti e delle pene* fast immer eingegangen wird³.

³ Vgl. vor allem R. STINTZING - E. LANDSBERG, *Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft*, III/1, München-Leipzig 1898 (Nachdruck Aalen 1957) u. III/2, München-Berlin 1910 (Nachdruck Aalen 1957); E. SCHMIDT, *Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege*, Göttingen 1965³; H. CONRAD, *Deutsche Rechtsgeschichte*, II. Neuzeit bis 1806, Karlsruhe 1966; H. RÜPING, *Grundriß der Strafrechtsgeschichte*, München 1981; C. L. VON BAR, *Geschichte des deutschen Strafrechts und der Strafrechtstheorien*,

Auch Einzeluntersuchungen nehmen nur zum Teil genauere Vergleiche der Gedankengänge Beccarias mit denen einzelner deutscher Autoren vor. Explizit geht m.W. nur ein einziger, kurzer Aufsatz des italienischen Strafrechtlers und Strafrechtsphilosophen Mario A. Cattaneo auf die Diskussion von *Dei delitti e delle pene* in Deutschland ein⁴. Der Strafrechtler Ernst Heinitz hat sicherlich Recht, wenn er schreibt, daß es unmöglich sei, die vielfältigen Einflüsse auf die Reform der deutschen Strafrechtsdoktrin und das Strafrecht auf jeweils konkrete, einzelne Verursacher zurückzuführen⁵. Gerade deshalb aber scheint es mir um so notwendiger, die explizite Diskussion über Beccaria und sein Werk über die von Cattaneo bereits geleisteten Ansätze hinaus aufzuspüren und darzustellen. Daß Beccaria seiner Zeit geläufige Ideen vortrug, die politische Kraft enthielten, und somit zumindest indirekten Einfluß auf die strafrechtspolitischen Veränderungen und Strafrechtsreformen ausübten, gehört erst in zweiter Linie zur Rezeptionsgeschichte. Unter dem Gesichtspunkt der Praxisrelevanz von Beccarias Schrift ist auf diese Ereignisse einzugehen, denn «è impressionante constatare fino a che punto le singole idee riformatrici del Beccaria abbiano trovato riscontro nelle leggi di quell'epoca»⁶. Der österreichische Historiker Adam Wandruszka versucht die Verbreitung von *Dei delitti e delle pene* in Deutschland zu erfassen, indem er den Deutschen Gesamtkatalog von 1939 einer Statistik der in deutschen Bibliotheken nachgewiesenen deutschen, französischen und italienischen Ausgaben des Werkes zugrundelegt. Das Gebiet des III. Reiches einschließlich des angeschlossenen Österreich entspräche, so Wandruszka, in etwa dem Bild, das man sich im 18. Jahrhundert von Deutschland gemacht habe. Vorauszuset-

Berlin 1882 (Neudruck Aalen 1974); O. FISCHL, *Der Einfluß der Aufklärungsphilosophie auf die Entwicklung des Strafrechts*, Breslau 1913 (Neudruck Aalen 1973); J. NAGLER, *Die Strafe*, Leipzig 1918 (Neudruck Aalen 1970); siehe ferner U. EISENHARDT, *Deutsche Rechtsgeschichte*, München 1984; H. MITTEIS - H. LIEBERICH, *Deutsche Rechtsgeschichte*, München 1981¹⁶; H. WELZEL, *Das deutsche Strafrecht*, Berlin 1969; H. PLANITZ - K. ECKHARDT, *Deutsche Rechtsgeschichte*, Graz-Köln 1971³; A. LAUFS, *Rechtsentwicklungen in Deutschland*, Berlin-New York 1984³; H. FEHR, *Deutsche Rechtsgeschichte*, Berlin 1962⁶.

⁴ *La discussione su Cesare Beccaria in Germania: K. F. Hommel e J. E. F. Schall*, in «Studies on Voltaire», 191, 1981, S. 935-943.

⁵ Vgl. *L'influenza di Beccaria sulla legislazione e la dottrina tedesca*, in *Secondo centenario della pubblicazione dell'opera «Dei delitti e delle pene» di Cesare Beccaria*, Roma 1965, S. 52.

⁶ *Ibidem*.

zen, daß viele deutschsprachigen Leser Beccarias das Italienische in ausreichendem Maße beherrschten, um *Dei delitti e delle pene* im Original zu lesen, scheint mir vor allem für Österreich eine wohlbegründete Annahme zu sein. Kritisch zu Wandruszkas Vorgehen sei angemerkt, daß mit den 103 im Gesamtkatalog erfaßten Bibliotheken zwar die größten und wichtigsten Bestände Deutschlands und Österreichs vor dem 2. Weltkrieg dokumentiert sind, daß sich aber auf dieser Grundlage m.E. nur sehr bedingt ein repräsentatives Bild der Verbreitung von *Dei delitti e delle pene* gewinnen läßt. Eine Vielzahl kleiner, aber dennoch bedeutender Bibliotheken und Privatsammlungen ist im Gesamtkatalog nicht erfaßt⁷. Neben Cattaneo⁸ hat der Jugoslawe Igor Primorac in seinem Aufsatz *Kant und Beccaria* Kants Ausführungen zur Todesstrafenproblematik, wie sie in der *Metaphysik der Sitten* (1797) entfaltet sind, Beccarias Position gegenübergestellt. Primorac zeigt, daß Kant einerseits an Beccaria vorbeiarargumentiert und behauptet ferner – ohne dies aber näher auszuführen –, daß Beccarias Argumente gegen die Todesstrafe auf dem Boden der kritischen Philosophie Kants leicht zu entkräften seien⁹. Cattaneo, ein ausgewiesener Kenner der deutschen Strafrechtsphilosophie und -doktrin von Thomasius bis Kant, von Hommel und Grolmann bis Feuerbach¹⁰, verglich nicht nur Hommels *Kommentar* zu *Dei delitti e delle pene* (1778) mit J. E. F. Schalls Stellungnahme zu Beccaria¹¹, sondern auch die Theorie von Joseph von Sonnenfels mit der Theorie Beccarias¹².

Editionen

Alleine elf von bisher zwanzig deutschen Ausgaben und Auflagen von *Dei delitti e delle pene* sind im 18. Jahrhundert erschienen. Rund die

⁷ Vgl. A. WANDRUSZKA, *Beccaria e la Germania*, S. 298-300.

⁸ *Beccaria e Kant*, Sassari 1981.

⁹ Vgl. *Kant und Beccaria*, in «Kant-Studien», 69, 1978, S. 403-421.

¹⁰ Vgl. vor allem *Delitto e pena nel pensiero di Christian Thomasius*, Milano 1976; *Dignità umana e pena nella filosofia di Kant*, Milano 1981; *Karl Ferdinand Hommel, il Beccaria tedesco*, in «Materiali per una storia della cultura giuridica», V, 1975, S. 263-349; *La dottrina di Karl Grolmann nella filosofia giuridica del criticismo*, in «Materiali per una storia della cultura giuridica», III, 1973, S. 261-347; *Anselm Feuerbach. Filosofo e giurista liberale*, Milano 1970.

¹¹ *La discussione su Beccaria in Germania: K. F. Hommel e J. E. F. Schall*, cit.

¹² *Beccaria e Sonnenfels. L'abolizione della tortura nell'età teresiana*, in *Economia, istituzioni, cultura in Lombardia nell'età di Maria Teresa*, II, Bologna 1982.

Hälfte dieser Ausgaben ist auf der Grundlage der italienischen Originalfassung erstellt worden; die andere Hälfte nahm sich die von Morellet anonym und unter der falschen Ortsangabe Lausanne herausgegebene Fassung zum Vorbild (1771 wird Morellet zum ersten Mal auf dem Titelblatt als Übersetzer genannt; 1797 erschien die erste offizielle Pariser Ausgabe). Morellet stellte ohne Wissen Beccarias fast alle Kapitel und viele Kapitelteile des Werkes um. Im Vorwort und in einem Brief vom 3.1.1766 an Beccaria rechtfertigt er diese Transpositionen damit, daß er *Dei delitti e delle pene* in eine den Franzosen vertrautere Ordnung bringen wolle, damit Beccarias Schrift in Frankreich eine größere Wirkung erziele, als es die Originalfassung hätte erreichen können. Bereits der französische Titel, *Traité des délits et des peines*, bringt Morellets Umdeutung zum Ausdruck: Eine Abhandlung, eine gelehrige, sorgfältig strukturierte, wissenschaftliche Schrift soll über Verbrechen und Strafen belehren¹³. Beccaria hingegen wollte eine rhetorisch wirksame Schrift. Bei ihm waren die einzelnen Kapitel nebeneinandergereiht, untereinander lediglich durch Ideenassoziationen verbunden. Vom Sprachlichen her gesehen gleicht Beccarias Text literarischer Prosa; die höchst komplizierte strafrechtliche Materie wird bilderreich und plastisch dargeboten. Morellet hingegen teilt Beccarias Schrift in sechs in sich zusammenhängende Großabschnitte ein. Diesen sechs Großabschnitten sind aber keine eigenen Titel zugeordnet, so daß die Kapitel im Inhaltsverzeichnis in fortlaufender Reihenfolge erscheinen. Diese «ordre naturel», wie Morellet seine Neuordnung von *Dei delitti e delle pene* nennt, sprach vor allem die Hauptrezipienten des Werkes im Deutschland des 19. Jahrhunderts an. Darin, daß dieser Rezipientenkreis sich vornehmlich aus Fachjuristen zusammensetzte, liegt die Erklärung dafür, daß der Morelletschen Version nicht nur in Deutschland, sondern auch in Italien¹⁴ selbst der Vorzug gegeben wurde. Im 18. Jahrhundert stellt sich die Situation anders dar: Bis zum Ende der achtziger Jahre dominierte in Deutschland die italienische Originalausgabe. Einer der Gründe dafür ist wohl darin zu sehen, daß 1778 der allseits bekannte, aufgeklärte Leipziger Jurist Karl Ferdinand Hommel eine kommentierte Ausgabe von *Dei delitti e delle pene* herausgab, die

¹³ Vgl. dazu C. BECCARIA, *Dei delitti e delle pene*, a cura di G. FRANCONI, *Con le edizioni italiane del «Dei delitti e delle pene»*, di L. FIRPO (Edizione nazionale delle opere di Cesare Beccaria, diretta da Luigi Firpo, I), Milano 1984, S. 314-315.

¹⁴ Vgl. zu Italien L. FIRPO, *Edizione nazionale*, I, 1984, S. 532-533.

Beccarias Ausgabe letzter Hand von 1766 (5. Auflage Livorno) zur Grundlage hatte. 1786 wurde die Hommelsche Ausgabe in Wien wiederaufgelegt.

Mit der Breslauer Ausgabe von 1788 beginnt die Zeit der Dominanz der Morelletschen Version. Erst 1966, gut sechzig Jahre nach der letzten deutschen Übersetzung, die Karl Esselborn unter Vorlage der Morelletschen Fassung 1905 in Leipzig veröffentlichte, und fast einhundert Jahre nach Erscheinen der einzigen deutschen Ausgabe des 19. Jahrhunderts (erstellt von Waldeck, Berlin bzw. Leipzig 1870), die die letztbearbeitete italienische Originalausgabe als Vorlage wählte, erstellte der Münchner Romanist Wilhelm Alff eine neue Übersetzung nach Beccarias letzter verbindlicher Textfassung. Editionen des 19. Jahrhunderts, die die Morelletsche Fassung ins Deutsche übertrugen, sind diejenigen von Hermann Gareis (Leipzig 1841) und Julius Glaser (Wien 1851, 1876²). Die Hinwendung zur Beccariaschen Originalfassung liegt darin begründet, daß sich Franco Venturi 1958 wieder auf diesen Text besann; mit einer Fülle von Material versehen und sorgfältig überarbeitet legte Venturi diese Fassung von *Dei delitti e delle pene* 1965 erneut vor; damit wurde diese mehrmals aufgelegte Ausgabe zum Vorbild der meisten später erschienenen Ausgaben. Auch die im strengen Sinne erste philologisch-kritische Ausgabe von *Dei delitti e delle pene*, die Gianni Francioni 1984 für den ersten Band der Nationalausgabe von Beccarias Werken verfaßte, baut zwar auf Venturis Ausgabe auf, korrigiert und erweitert den Forschungsstand jedoch erheblich. Als allgemeine Tendenz kann man festhalten, daß im zwanzigsten Jahrhundert die Philologen offenbar die Oberhand über die Juristen gewonnen haben.

Die Buchgeschichte der deutschen Ausgaben von *Dei delitti e delle pene* birgt noch einige Ungereimtheiten in sich. Dazu möchte ich nur ein wichtiges Beispiel nennen: Die erste deutsche Übersetzung erschien 1765 in Prag; sie wurde von dem Sonnenfels-Schüler Joseph Ignaz Butscheck¹⁵, seit 1765 Professor der Polizei- und Kameralwissenschaften in Prag, verfaßt. Diese Ausgabe ist zwar bibliographisch nachgewiesen¹⁶, konnte aber bereits von Karl Esselborn und Wilhelm

¹⁵ Vgl. *Biographisches Lexikon des Kaiserthums Oesterreich*, hg. v. C. VON WURZBACH, II, Wien 1857, S. 218-219; G. CHR. HAMBERGER - G. MEUSEL, *Das gelehrte Teutschland*, I, Lemgo 1796³ (Nachdruck Hildesheim 1965), S. 527.

¹⁶ Vgl. M. HOLZMANN - H. BOHATA, *Deutsches Anonym-Lexikon 1501-1850*, IV, Weimar 1907 (Nachdruck Hildesheim 1961), Nr. 10945; CHR. G. KAYSER, *Bücher-Lexikon*

Alff nicht ausfindig gemacht werden; ich selbst habe sie bislang ebenfalls vergeblich gesucht. Die These des tschechischen Historikers Jiří Klabouch, daß diese Ausgabe mit der deutschen Übersetzung, die Joseph von Montag 1767 in Prag herausgab, identisch sei¹⁷, ist m.E. ausgeschlossen, da die Ausgabe von 1767 eindeutig auf der Morelletschen Version fußt, die aber erst 1766, also ein Jahr nach Butschecks Übersetzung, erschien. Bereits der Titel der von Joseph von Montag 1767 vorgelegten Ausgabe – *Abhandlung von Verbrechen und Strafen* – weist auf die Morelletsche Vorlage hin, während die Ausgabe von Butscheck (1765) den Titel *Von Verbrechen und Strafen* und den Untertitel *Aus dem Italienischen* trägt.

Die zweitälteste deutsche Übersetzung, die Albrecht Wittenberg, ein Redakteur des «Hamburgischen Correspondenten»¹⁸, 1766 unter dem Titel *Abhandlung von Verbrechen und Strafen* vorlegte, orientiert sich an der Morelletschen Fassung. Wittenberg begründet dies aber nicht mit der Autorität und dem Ansehen Morellets, sondern mit rein buchtechnischen Schwierigkeiten. Er schreibt im Vorwort: «Allein, wem die Schwierigkeiten, Bücher aus Italien nach hiesigen Gegenden kommen zu lassen, bekannt sind, der wird ihn deswegen leicht entschuldigen, daß er, in Ermangelung des italienischen Originals, nach der französischen Ausgabe übersetzt hat».

Zwei deutsche Übersetzungen des 18. Jahrhunderts sind offensichtlich akademische Verteidigungsreden, die den Namen des Verfassers Beccaria nicht nennen bzw. nicht nennen wollen, da sie diese Schriften als ihre eigenen ausgeben. Beccaria blieb zwar bis 1770 anonym, aber daß das Original von einem italienischsprachigen Autor stammte, war wohl bekannt (Beccaria wollte zwar 1766 die Anonymität lüften, gab dieses Vorhaben aber auf, als *Dei delitti e delle pene* im Februar 1766 in Rom auf den Index gesetzt wurde). Die eben erwähnte Übersetzung von Joseph von Montag (Prag 1767) war eine Verteidigungsrede in Kameral-

1750-1832, 5/6, Leipzig 1935 (Nachdruck Graz 1969), S. 50; G. W. BÖHMER, *Handbuch der Litteratur des Criminalrechts*, Göttingen 1816, S. 194.

¹⁷ Vgl. J. KLABOUCH, *Osvěcenské právní nauky v českých zemích*, Praha 1958, S. 244-245.

¹⁸ Vgl. F. KOPITZSCH, *Grundzüge einer Sozialgeschichte der Aufklärung in Hamburg und Altona*, Teil II, Hamburg 1982, S. 455; G. CHR. HAMBERGER - J. G. MEUSEL, *Das gelehrte Teutschland*, VIII, 1800⁵ (1966), S. 572.

wissenschaften¹⁹ und die Übersetzung von Anton von Koller (Tyrnau 1776) eine Verteidigungsrede in den politischen Wissenschaften²⁰. Die Übersetzung von Anton von Koller ist identisch mit der Ulmer Übersetzung von 1767, ohne natürlich auch dies in irgendeiner Weise zu kennzeichnen. Anton von Koller reproduziert nicht nur haargenau den Text, den der Theologe und Dichter Jakob Schultes übersetzte, sondern auch die Anmerkungen des Ulmer Ratskonsulenten Johann Daniel Bartholomäi²¹. Schultes wies die Morelletsche Fassung aufgrund der Freiheiten, die der Franzose sich dem Text der Originalausgabe gegenüber herausnahm, erstaunt zurück.

Überragende Bedeutung für die Verbreitung und das Bekanntwerden von *Dei delitti e delle pene* in Deutschland kommt der 1778 in Breslau von Karl Ferdinand Hommel herausgegebenen Edition zu; die in dieser Ausgabe abgedruckte Übersetzung verfertigte der bekannte Leipziger Romanist Philip Jakob Flade²². Die Tatsache, daß die Hommelsche Ausgabe 1786 in Wien wiederaufgelegt und 1966 in Ost-Berlin reprographisch nachgedruckt wurde, unterstreicht die Bedeutung dieser Edition. Hommel nennt nicht nur als erster Beccaria als Verfasser der Schrift, er schreibt außerdem eine bemerkenswerte Vorrede.

Die Breslauer Ausgabe von 1788 greift auf eine zweibändige, italienische Edition zurück, die 1781 in Venedig erschienen war. Der anonyme Übersetzer der Breslauer Ausgabe ist zwar sehr verwundert über die zugrundeliegende italienische Ausgabe, aber er glaubt fälschlicherweise, Beccaria selbst hätte die Neuordnung des Textes vorgenommen. In

¹⁹ *Abhandlung von Verbrechen und Strafen, eine gekrönte Preisschrift nebst angehängten Lehrsätzen aus der Polizeywissenschaft, welche Joseph Edler von Montag, Hörer der Kameralwissenschaften, öffentlich auf dem Carolin vertheidigen wird, den 5. Juli nachmittags um 4 Uhr, Altstadt Prag 1767.*

²⁰ *Von den Verbrechen und Strafen. Nebst angehängten Fragen und Lehrsätzen aus der allgemeinen Einleitung in die Staatswissenschaft und der sämtlichen Policey, welche dem glorreichsten Namen Maria Theresias zuzueignen und unter dem Vorsitze Franz von Gyurkowics in dem großen akademischen Hörsaale am August Vormittag öffentlich zu vertheidigen die Ehre haben wird Anton Edler von Koller, Tyrnau 1776.*

²¹ Vgl. zu Jakob Schultes J. G. MEUSEL, *Lexikon der vom Jahr 1750 bis 1800 verstorbenen deutschen Schriftsteller*, XII, Leipzig 1812 (Nachdruck Hildesheim 1968), S. 520-521; vgl. zu Johann Daniel Bartholomäi J. G. MEUSEL, *Lexikon der verstorbenen Schriftsteller*, I, 1812 (1967), S. 186-187.

²² Vgl. G. CHR. HAMBERGER - J. G. MEUSEL, *Das gelehrte Teutschland*, II, 1796³ (1965), S. 366.

Wirklichkeit gibt die venezianische Ausgabe den Text der sogenannten *vulgata* wieder. Diese *vulgata* entstand 1774 in der Livorneser Druckerei von Giovan Tommaso Masi, allerdings mit der falschen Ortsangabe «Londra». Masi verwendet als erster die Morelletsche Version als Strukturvorgabe für eine italienische Ausgabe und ordnet die 47 Kapitel der von Beccaria letztüberarbeiteten Fassung von *Dei delitti e delle pene* (5. Auflage Livorno) zu dem von Morellet vorgegebenen, nunmehr 42 Kapitel umfassenden Text um. Entgegen den im Titel gemachten Angaben ist die *vulgata* ohne Beccarias Wissen entstanden²³. Durch die Übersetzung der venezianischen Ausgabe von 1781 erscheint der berühmte *Commentaire* (1766) von Voltaire erstmals in deutscher Sprache.

Der Leipziger Privatrechtsgelehrte Johann Adam Bergk übersetzte 1798 *Dei delitti e delle pene*²⁴ nach der Morelletschen Version, die im Jahr zuvor Pierre-Louis Roederer in Paris ediert hatte. Neben bis dahin unveröffentlichten Anmerkungen Diderots ist in der Ausgabe von Roederer ein vom 26.1.1766 datierter Brief Beccarias an Morellet abgedruckt. Dort schreibt Beccaria, daß Morellets Version seiner eigenen vorzuziehen sei; leider sei aber die 5. Auflage bereits so weit fortgeschritten, daß er sie nicht mehr der Morelletschen Fassung entsprechend verändern könne. Bemerkenswert ist jedoch, daß Beccaria trotz der hier gemachten Äußerungen auch in den folgenden Editionen an seiner eigenen Textstruktur festhält²⁵.

In einem zweiten Band veröffentlichte Bergk zahlreiche Schriften, deren thematischer Schwerpunkt auf der Auseinandersetzung mit der Todesstrafenproblematik liegt. Genau darum dreht sich die zentrale Diskussion über Beccaria in Deutschland zu jener Zeit. 1817 wird die Ausgabe Bergks erneut in Leipzig aufgelegt.

Sowohl die deutsche Ausgabe von 1788 als auch die von 1798 berücksichtigen den Text, nicht aber die Einteilung der Hommelschen Edition. Eine erste textkritische Ausgabe legte der Jurist Karl Esselborn

²³ Vgl. G. FRANCONI, *Edizione nazionale*, I, 1984, S. 318-322; L. FIRPO, *ibidem*, S. 508-514.

²⁴ Vgl. G. CHR. HAMBERGER - J. G. MEUSEL, *Das gelehrte Teutschland*, IX, 1801⁵ (1966), S. 87.

²⁵ Vgl. G. FRANCONI, *Edizione nazionale*, I, 1984, S. 316-318; L. FIRPO, *ibidem*, S. 456.

1905 in Leipzig vor; er übertrug die Morelletsche Version unter Berücksichtigung der von Beccaria letztüberarbeiteten Fassung ins Deutsche. Eine sehr informative Einleitung sowie Kommentare französischer, italienischer und deutscher Autoren sind wertvolle Textbeigaben. Die bereits erwähnte Neuübersetzung von Wilhelm Alff basiert auf der 1766 erstellten 5. Auflage aus Livorno, beachtet aber ausdrücklich den Text der Esselbornschen Übersetzung von 1905. Auch Alff gibt dem Leser mit der Einleitung und dem Anhang zu seiner Edition wertvolle Hilfen an die Hand.

Rezensionen

Die «Erlanger Litteraturzeitung» gibt im Februar 1799 der Edition von Bergk den Vorzug vor den Breslauer Ausgabe von 1788, da Bergk, wie der Rezensent mittels eines punktuellen Textvergleiches mit der italienischen Fassung zu zeigen versucht, den Sinn des Originals besser erfasse. Äußerst positive, begeisterte und zuweilen geradezu überschwengliche Rezensionen sind typisch für die Art und Weise wie Beccaria Schrift aufgenommen wurde; auch der Rezensent der «Erlanger Litteraturzeitung» schreibt an einer Stelle: «Die wohlthätigsten Revolutionen in der Theorie und Anwendung des Kriminalrechts nehmen mit der Erscheinung dieses Werks ihren Anfang, und der Rechtsgelehrte, der Philosoph, und Staatsmann darf es wegen des grossen und trefflichen Ideenreichthums nicht ungelesen lassen» (Sp. 331). Es erhalten keineswegs nur die deutschen Übersetzungen von *Dei delitti e delle pene* zustimmende Rezensionen, auch die französische Übersetzung Morellets wurde z.B. 1767 in den Leipziger «Nova acta eruditorum» ausführlich dargestellt und enthusiastisch begrüßt. Kritisiert werden jedoch durchweg die deutschsprachigen Übersetzungsleistungen, weil der Sinn des Beccariaschen Textes nur unzureichend oder sehr schlecht wiedergegeben sei. In dieser Hinsicht wird vor allem die Ulmer Ausgabe negativ bewertet. Offensichtlich lag den meisten Rezensenten, die, wie es scheint, durchweg des Italienischen mächtig waren, in den meisten Fällen eine italienische Fassung vor. Wenn ich es recht überblicke, wurden die Übersetzungen von Bergk und von Hommel am häufigsten rezensiert. Auch Kommentare zum Themenkomplex der Todesstrafe finden Erwähnung oder bekommen gar eigene Besprechungen. Damit spiegelt sich der zentrale Punkt der Auseinandersetzung auch in den Rezensionen wieder. In einer Rezension aus dem Jahre 1798 in der «Neuen all-

gemeinen deutschen Bibliothek» wird Bergk, der die Todesstrafe ablehnt, ein unechter Kantianer genannt. Im Gegensatz dazu nennt der Rezensent Schmidt-Pfiselbeck (Wolfenbüttel) Bergk in den «Erfurter Nachrichten» 1799 einen scharfsinnigeren Kantianer, als es Kant selbst sei. Kants Bewertung von Beccarias Ausführungen zur Todesstrafe hat um 1800 einen beträchtlichen Maßstabwert. Hieran sieht man, wie Kants Philosophie auch hinsichtlich der Strafrechtsphilosophie um die Jahrhundertwende im Mittelpunkt der Diskussion stand. Aufgrund von Kants Befürwortung der Todesstrafe werden die Befürworter der Todesstrafe insgesamt gerne als Kantianer, die Gegner der Todesstrafe als Anti-Kantianer oder unechte Kantianer bezeichnet.

Aufsätze, Kommentare und Streitschriften

In diesem Teil kann ich nur auf einige typische Rezipienten eingehen und muß mich auf das Aufzeigen der großen Linien der Beccaria-Diskussion beschränken.

Der wichtigste Herausgeber und Kommentator einer deutschen Übersetzung von *Dei delitti e delle pene* im 18. Jahrhundert war ohne Zweifel der Leipziger Ordinarius der Rechte Karl Ferdinand Hommel²⁶. Er war zu jener Zeit einer der führenden aufgeklärten Strafrechtler in Deutschland. Beccarias Schrift betrachtete er als das Produkt eines Gesinnungsgenossen. Ohne voneinander zu wissen, hätten sie beide, Hommel und Beccaria, zur gleichen Zeit dieselben Ideen gehabt. Hommel verweist in der Vorrede zu seiner Beccaria-Ausgabe²⁷ darauf, er habe 1765 in seiner lateinischen Disputation *Principis cura leges* ganz ähnliche und teilweise sogar dieselben Gedanken wie Beccaria, dessen Schrift er erst 1766 durch die Hamburger Übersetzung kennengelernt habe, vertreten. Die Reaktionen der Fachjuristen auf seine Ausführungen hätten ihm jedoch den Mut genommen:

«Der geringe Beyfal, den die Rechtsgelehrten diesen damals ungewöhnlichen Lehren beylegten, machte mich kleinmüthig, bis kurze Zeit darauf dieses Mistrauen gegen mich

²⁶ Vgl. J. G. MEUSEL, *Lexikon der verstorbenen Schriftsteller*, VI, 1806 (1967), S. 93-101; G. KLEINHEYER - J. SCHRÖDER, *Deutsche Juristen aus fünf Jahrhunderten*, Heidelberg 1983, S. 120-123.

²⁷ *Des Herren Marquis von Beccaria unsterbliches Werk von Verbrechen und Strafen. Auf das Neue selbst aus dem Italiänischen übersezet, mit durchgängigen Anmerkungen des Ordinarius zu Leipzig Herren Hofrath Hommels*, Breslau 1778.

in Zufriedenheit sich verwandelte, als ich in gegenwärtiger Schrift des Herren Marquis von Beccaria sehr vieles von demjenigen, was ich in finsterner Sprache Latiens entworfen hatte, durch der Redekunst Fackeln erleuchtet und in Worte umgeschaffen sahe, die nur Engel reden können» (S. VIII).

Beccaria und Hommel haben beide strafrechtspolitische Veränderungen im Blick. Ihrer beider Absicht sei, so betont Hommel in seiner Vorrede, «sich mit der gesetzgebenden Klugheit, nicht aber mit der Auslegung und Anwendung bereits gegebener Rechte» (S. XV) auseinanderzusetzen; nicht die alltägliche Jurisprudenz, sondern «Politik und Weltweisheit» (S. XV) seien ihr Betätigungsfeld, und Philosophieren hieße, den Verstand zu gebrauchen²⁸. Hommel als «deutschen Beccaria» zu bezeichnen²⁹, scheint mir ein zutreffender Vergleich zu sein. Wie Beccaria, so vertritt auch Hommel die prinzipielle Trennung von Verbrechen und Sünde:

«Gottes Gerichte und menschliche Gerichte sind heterogene Dinge, und so schwerlich, wie Wasser und Oel, mit einander zu vermischen, weil ihre Bestandtheile und ihre Quellen verschiedentlich [sind]. Die Quelle, woraus menschliche Strafgesetze fliesen, ist einzig und allein die Größe des Unheils, welches ein Verbrechen dem Nächsten oder der ganzen Republik verursacht»³⁰.

Das Maß der Strafe ist für Hommel, genau wie für Beccaria, der der Gesellschaft zugefügte Schaden. Hommel kritisiert daher ebenfalls kirchliche Inquisitions- und Hexenprozesse sowie die Folter: Sie seien aus dem Mißbrauch der Religion entstanden. Im Gegensatz zu Beccaria ist Hommel jedoch für die Beibehaltung der Todesstrafe bei Mord und bewaffnetem Überfall, auch wenn der Täter im letzteren Falle von der Waffe keinen Gebrauch macht. Allein das Tragen der Waffe mache den Räuber zum Feind der Gesellschaft, weil er damit dokumentiere, gegebenenfalls von der Waffe Gebrauch machen zu wollen. Entgegen Beccarias Auffassung, dem Richter müsse jegliche Befugnis der Gesetzesauslegung entzogen werden, vertritt Hommel den Standpunkt, einem Richter solle das Recht der einschränkenden Auslegung dann zukommen, wenn es darum gehe, schlechte Gesetze unschädlich zu machen.

²⁸ Vgl. *Karl Ferdinand Hommels Philosophische Gedanken über das Criminalrecht*, hg.v. K. G. RÖSSIG, Breslau 1784, S. 55.

²⁹ G. W. BÖHMER, *Handbuch der Litteratur des Criminalrechts*, Göttingen 1816, S. 851.

³⁰ *Des Herren Marquis von Beccaria unsterbliches Werk von Verbrechen und Strafen*, Leipzig 1778, S. XXI.

In diesem Punkt bezieht sich Hommel konkret auf die Hexenprozesse. Er betont, «daß ein Richter mit gutem Gewissen abgeschmakte Gesetze zu umschiffen bemühet seyn kan, und die Hexen nicht verbrennen sol, wenn gleich das Gesetze, so es anbefiehlt, noch bis diese Stunde nicht abgeschafft [ist]»³¹. Hommel erklärt sich prinzipiell mit Beccaria solidarisch, für die Menschlichkeit und gegen die Vorurteile einzutreten. Um der politischen Durchsetzung und praktischen Umsetzung des gleichen Prinzips, um der Menschlichkeit willen, beurteilt Hommel Beccarias Theorie vom Standpunkt desjenigen, der ganz konkret die vorgegebene deutsche Rechtspraxis im Sinne Beccarias verbessern will. Hommel setzt die Theorie Beccarias zur faktischen Rechtssituation Deutschlands in Bezug. Beccaria und Hommel sind Vertreter der aufgeklärten Strafrechtsphilosophie in praktisch-politischer Absicht. Sie treten beide für die Säkularisierung, die Humanisierung und die Angemessenheit von Verbrechen und Strafen ein, und sie wenden sich gegen die Auffassung der Strafe als Rache oder Vergeltung³².

Zu Hommels Kommentar nimmt 1779 Johann Eberhard Friedrich Schall³³, ein Gerichtsrat aus Berlin, der eine zeitlang als Privatier in Halle und Leipzig lebte, Stellung. Der Titel von Schalls Buch, das in Leipzig erschien, lautet: *Von Verbrechen und Strafen. Eine Nachlese und Berichtigung zu dem Buche des Markese Beccaria eben dieses Inhalts. Nebst einem Anhang über einige neuere deutsche Schriften von dieser Materie, insofern sie sich auf das Buch des Markese beziehen: besonders über Herrn Barkhausens Bestreitung der Todesstrafen.*

In diesem Werk sind wichtige Beiträge deutscher Autoren, die sich mit *Dei delitti e delle pene* auseinandergesetzt haben, gesammelt. Schall kommentiert diese Beiträge und äußert sich auch zu Hommels Beccaria-Kommentar. Im Gegensatz zu Hommel ist Schall dann gegen die Todesstrafe, wenn es gilt, einen Überfall zu bestrafen, bei dem der Täter zwar eine Waffe bei sich führt, aber keinen Gebrauch von ihr macht. Ein Täter mache von der Waffe leichter Gebrauch, so lautet Schalls Argument, wenn bereits das bloße Tragen einer Waffe ein to-

³¹ *Ibidem*, S. 19.

³² Vgl. dazu M. A. CATTANEO, *Menschenwürde und Strafrechtsphilosophie in der Aufklärung*, in *Rechtsphilosophie der Aufklärung*, hg. von R. BRANDT, Berlin-New York 1982, S. 321-323.

³³ Vgl. G. CHR. HAMBERGER - J. G. MEUSEL, *Das gelehrte Teutschland*, VII, 1798⁵ (1965), S. 62-63.

deswürdiges Verbrechen sei. Schall kritisiert Hommel außerdem, weil er den Richtern das Recht zuspricht, Gesetze auszulegen. Dies könne man nicht befürworten, da die Richter keine Gewalt über die Gesetze der Fürsten haben sollten. Hinsichtlich der Hexenstrafen teilt er Hommels Meinung, im Falle von zweideutigen oder dunklen Gesetzen oder bei vorliegenden analogen Auslegungen solle der Richter das Recht der Auslegung der Gesetze haben. Bei zu harten Gesetzen müsse jedoch zunächst die gesetzgeberische Macht befragt werden. Schall argumentiert an Hommel insofern vorbei, als dieser das Auslegungsrecht des Richters bei fragwürdigen Gesetzen, wie den Hexenstrafen, als Möglichkeit rechtsinterner Kritik verstanden wissen will. Schall wirft Beccaria Unkenntnis der Gesetze vor, wenn er zur Ausschaltung richterlicher Willkür die strikte Befolgung des Buchstabens des Gesetzes fordert, denn, so Schall, das bestehende Auslegungsrecht sei fest reglementiert.

Bei all dem zeigt sich sehr deutlich, daß Schall keine strafrechtsphilosophischen Prinzipien und strafrechtspolitischen Ziele im Namen der Aufklärung zu verwirklichen anstrebt, sondern an juristischen Einzelfragen, an der alltäglichen Jurisprudenz, wie es Hommel bezeichnete, interessiert ist. Insgesamt kann man sagen, daß Schall ein vorsichtiger und dem absolutistischen Herrscher ergebener Jurist war, andererseits jedoch als fortschrittlich im Sinne des aufgeklärten Absolutismus gelten wollte. Er tritt für die Beibehaltung der Todesstrafe ein, weil sie nicht nur die sicherste, sondern auch die abschreckendste Strafe sei. Er betont, daß er Beccaria deshalb sehr schätze, weil er sich an die Fürsten wende. Damit verbindet Schall eine Kritik, die er an seinen gelehrten deutschen Kollegen übt: Sie belehrten sich zwar untereinander, richteten sich aber nicht an die Fürsten. Allerdings gesteht er auch ein, daß es den deutschen Gelehrten oft nicht erlaubt sei, sich an die Fürsten zu wenden.

Der erste in Schalls Werk abgedruckte Text ist eine von ihm aus dem Lateinischen ins Deutsche übertragene Tübinger Dissertation mit dem Titel *Observationes de delictis et poenis ad recentiorem libellum italicum de hoc argumento*, die der Tübinger Theologe Christoph Friedrich Schott 1767 verfaßte³⁴. Schall betont, er hoffe, daß die dort geäußerte

³⁴ Vgl. J. G. MEUSEL, *Lexikon der verstorbenen Schriftsteller*, XII, 1812 (1968), S. 418-419.

Kritik an Beccaria durch die deutsche Übersetzung bekannt werde, denn der enorme Erfolg Beccarias gründe nicht in der Neuheit der von ihm vorgetragene Gedanken, sondern in der Verwendung der beliebten, lebendigen Sprache des Italienischen und in der geschickten Rhetorik. Beccaria verzichte auf den kalten, wissenschaftlichen Lehrton und die Gelehrtensprache Latein. Nicht die Dreiteilung der Gewalten – wie Beccaria es fordere –, sondern die Vereinigung von Legislative, Exekutive und Jurisdiktion in einem Oberhaupt sei vonnöten, behauptet Schott. Er wirft Beccaria vor, nicht, wie er angekündigt habe, dem Weg des Montesquieu, sondern dem des Rousseau, wie er im *Contrat social* entworfen ist, gefolgt zu sein. Schott erläutert dies jedoch nicht näher. Er pflichtet Beccarias Forderung nach den Verbrechen angemessenen Strafen bei. Beccaria wende sich mit Recht gegen die Richter, die ihre Auslegung mit dem Geist der Gesetze begründen. Die Auslegung kommt nach Schott nur dem Oberhaupt zu. Vehement lehnt Schott die strikte Trennung von Verbrechen und Sünde ab. Er ist ein Gegner der Säkularisierung des Strafrechts und der Gleichheit aller vor dem Gesetz. Sehr vorsichtig äußert er sich zu Tortur: Als allgemeines Mittel zur Wahrheitsfindung, so Schott, könne sie doch in Zweifel gezogen werden. Schott erkennt zwar die große Menschlichkeit an, mit der Beccaria für die Abschaffung der Todesstrafe eintritt; er betont aber zugleich, der Staat hätte im Namen des allgemeinen Wohles das Recht, die Todesstrafe zu verhängen, denn das vorgesellschaftliche Selbstverteidigungsrecht sei auf den Souverän übertragen worden (Vorstellung vom vorvertraglichen Straf- und Privatkriegsrecht). Den Vorwurf der besonderen Grausamkeit der Todesstrafe teilt Schott nicht. Schotts Behauptung, Beccaria zöge lebenslange Haftstrafen aufgrund ihrer Grausamkeit der Todesstrafe vor, trifft m.E. nicht zu, denn Beccaria hat lediglich behauptet, lebenslange Haftstrafen seien grausam genug, um abzuschrecken. Schott kritisiert zwar den Mißbrauch der Todesstrafe in seiner Zeit, befürwortet sie jedoch prinzipiell, da sie die sicherste und abschreckendste Strafe sei.

Wie die Beiträge des Anhangs von Schalls Buch bestätigen, dreht sich die Diskussion über Beccaria um 1800 um die Frage der prinzipiellen Rechtmäßigkeit der Todesstrafe: «dieses [ist] diejenige Materie . . . wodurch der Markese eigentlich das meiste Aufsehen gemacht hat»³⁵, kon-

³⁵ E. F. SCHALL, *Von Verbrechen und Strafen*, Leipzig 1779, S. 101; vgl. auch R. STINTZING - E. LANDSBERG, *Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft*, III/1, 1898 (1957), S. 416.

statiert Schall. Beccaria lehnt die Todesstrafe prinzipiell ab, weil sie weder gerecht noch nützlich ist. Sie ist unnütz, da nur dauerhafte und nicht harte Strafen bessern; sie ist ungerecht, da sie das nötige Abschreckungsmaß übersteigt. Außerdem haben die Menschen beim Abschluß des Gesellschaftsvertrages das Recht, über ihr je individuelles Leben zu verfügen, nicht an den Staat abgetreten (Unrechtmäßigkeit der Todesstrafe nach vertraglichem Strafrecht), sondern nur den kleinstmöglichen Teil ihrer Freiheit der Gesellschaft geopfert, um dem natürlichen Kriegszustand zu entgehen und in Freiheit und Sicherheit zu leben. In der Praxis kann die Todesstrafe aber notwendig und gerecht werden: Wenn die Herrschaft des Gesetzes außer Kraft ist, d.h. die Staatssicherheit gefährdet ist oder eine Regierungsumwälzung droht, und wenn die Abschreckung der Bürger nicht auf anderem Wege zu erreichen ist. Prinzipiell und unter normalen politischen Verhältnissen aber ist die Todesstrafe weder notwendig noch gerecht. Beccarias Plädoyer gegen die Todesstrafe ist getragen von dem Appell an die mitmenschlichen Gefühle seiner Leser. Er steht im spannungsgeladenen Gegensatz zu seiner Forderung nach gesetzgeberischer Arithmetik und seiner vernunftmäßigen Argumentation. Der Hauptzweck der Strafen ist die Besserung, d.h. die Erziehung zum Guten, obgleich die Abschreckungsfunktion der Strafen erhalten bleibt. Besser als zu strafen ist es, dem Verbrechen vorzubeugen. Das beste Mittel der Verbrechensprophylaxe ist die Erziehung, ein Mittel der Erziehung sind gute Gesetze. Der Erziehungsgedanke ist bei Beccaria von so zentraler Bedeutung, daß es nur als folgerichtig erscheint, die Todesstrafe wegen seines Glaubens an die Erziehungsmöglichkeit des Menschen prinzipiell abzulehnen.

Eine Schrift, die Schall offensichtlich nicht bekannt war, ist diejenige von Christian Gottlieb Porsch, Königlich Preußischer Domänenrat in Königsberg, der 1769 in Königsberg und Leipzig anonym eine Schrift mit dem Titel *Erörterung der Frage: Welche Strafe ist wirksamer und abhaltender, die Todesstrafe oder die ewige Gefängnisstrafe? Nebst einer Widerlegung derer Gründe des Herrn Marquis von Beccaria wider die Todesstrafe* drucken ließ³⁶. Porsch war ein Vertreter nicht nur der Abschreckungs-, sondern auch der religiösen Vergeltungstheorie der Strafen. Für Porsch ist die Todesstrafe nicht nur die abschreckendste – weil härteste – und die das Wohl der Gesellschaft am besten wahrende Stra-

³⁶ Vgl. J. G. MEUSEL, *Lexikon der verstorbenen Schriftsteller*, X, 1820 (1968), S. 503.

fe, sondern sie erreicht auch den Vergeltungszweck der Strafen am vollkommensten. Die Todesstrafe gewährleistet am besten den Strafzweck der Unschädlichmachung eines Verbrechers und der Genugtuung des Geschädigten. Sie alleine garantiert den Zweck der Besserung für das jenseitige Leben, da sie Sühne ist. Besserung im Diesseits gibt es nicht. Porsch ist damit ein Paradebeispiel antiaufklärerischen Strafrechtsdenkens; er verwirft ein säkularisiertes Strafrecht und verwahrt sich gegen jedes Humanitätsgefühl bei der Forderung nach der gerechten Proportion zwischen Verbrechen und Strafen. Strenge und Härte des Staates gegenüber den Verbrechern sei unbedingt notwendig. Die Gesetzgebung Friedrichs des Großen nennt Porsch beispielgebend, was m.E. nur ein aufschlußreiches Bild auf die Parteimahme Porsch für die politische Praxis des preußischen Königs wirft.

Zu den enthusiastischen Befürwortern von Beccarias Todesstrafentheorie zählt Viktor Barckhausen, Stadtrichter zu Lemgo. Sein Bruder Heinrich Ludwig Wilibald Barckhausen, preußischer Geheimrat und Mitglied der Akademie zu Erfurt, veröffentlichte 1805 eine Sammlung von Aufsätzen, die Viktor Barckhausen bereits rund dreißig Jahre zuvor 1776/77 im «Deutschen Museum» erstmals vorgelegt hatte³⁷. Viktor Barckhausen vertritt ein säkularisiertes Strafrecht; er lehnt aber auch die säkularisierte Vergeltung neben der religiösen Talion als Strafzweck ab, da der Staat über kein Selbsthilferecht verfüge. Echte Vergeltung sei niemals möglich, da die Gleichheit von Verbrechen und Strafen praktisch unerreichbar sei. Der Hauptzweck der Strafen sei daher die Abschreckung. Wie Beccaria, so fordert auch er, daß die Strafen nützlich und gerecht sein müssen. Die Todesstrafe erfülle diese Bedingung nicht. Der Staat habe nicht das Recht, die Todesstrafe zu verhängen, da der einzelne Mensch nicht das Recht habe, über sein eigenes Leben zu verfügen. Deshalb könne er dieses Recht auch nicht auf den Staat übertragen. Barckhausen fordert die Humanisierung der Strafen; er lehnt jegliche Grausamkeit ab, weil – wie Beccaria es vertrat – nicht die Härte, sondern die Unausbleiblichkeit der Strafe abschreckender sei. So fordert er auch die Aufhebung der Todesstrafe bei Kindsmörderinnen, da die Angst der Schande die Angst vor der Todesstrafe bei weitem übersteige. Außerdem sei die Todesstrafe bei unehelich Schwangeren bevölkerungspolitisch unklug und zudem Mord an ungeborenem Leben;

³⁷ Vgl. G. CHR. HAMBERGER - J. G. MEUSEL, *Das gelehrte Teutschland*, XIII, 1808⁵ (1966), S. 61.

letzteres ist ein moralisches, ersteres ein politisches Argument. Viktor Barckhausen erklärt, die Todesstrafe sei nichts anderes als ungestrafter Mord seitens des Staates. Das Urteil über Leben und Tod stehe nur Gott zu. Es dürfe aber auch im theokratischen Naturrecht keine Todesstrafe geben. Das natürliche Recht des Wilden führe uns vor Augen, daß die Todesstrafe um so seltener auftritt, je näher Völker dem natürlichen Zustand seien.

Schall versucht auch Viktor Barckhausen zu widerlegen. Zunächst argumentiert Schall gegen Barckhausen auf der Ebene der Gesellschaftstheorie: Bei Abschluß des Gesellschaftsvertrages habe der Einzelne sein Selbstverteidigungsrecht, sein Recht auf persönliche Rache, an den Staat abgegeben. Er habe eingewilligt, daß der Staat von nun an die für das gemeine Wohl nötigen Strafen verhängt. Schall hält Barckhausen vor, er habe nicht bewiesen, daß die Todesstrafe nicht die wirksamste, d.h. abschreckendste und sicherste Strafe sei. Schall zitiert an dieser Stelle den bekannten Göttinger Privatrechtler Justus Friedrich Runde, der sich im «Deutschen Museum» 1777 ebenfalls für die Rechtmäßigkeit der Todesstrafe eingesetzt hatte³⁸.

Runde geht davon aus, jeder Mensch habe das Recht, über sein eigenes Leben uneingeschränkt zu verfügen. Bei Abschluß des Gesellschaftsvertrages habe jeder die bedingte Gewalt über sein Leben auf den Staat übertragen, da dieser für die Erhaltung seines Lebens sorgt. Bei Gesellschaftsvertragsabschluß habe jeder Bürger in das Recht des Staates, die Todesstrafe über ihn verhängen zu dürfen, eingewilligt.

In der *Metaphysik der Sitten* (1797) geht Kant kurz auf Beccaria ein; von einer wirklichen Auseinandersetzung kann aber keine Rede sein. Während Beccaria insgesamt utilitaristisch argumentiert und den im Gesellschaftsvertrag zum Ausdruck kommenden allgemeinen Willen letztlich auf den empirischen Willen des Einzelnen zurückführt, verwirft Kant strikt jedes utilitaristische Denken und sieht den noumenalen Willen als die Grundlage des Gesellschaftsvertrages an. Verbrechen zu bestrafen ist nicht in erster Linie ein Recht, sondern eine Pflicht, die der noumenale Wille gebietet. Da Kant in der Vergeltung den Zweck der Strafe sieht, spricht er sich für die Beibehaltung der Todesstrafe aus. Kant wirft Beccaria Sophisterei vor, denn aus Beccarias Gesellschaftsvertragstheorie folge letztlich, daß ein potentieller Täter seiner ei-

³⁸ *Ibidem*, VI, 1798⁵ (1965), S. 488-489.

genen Hinrichtung zustimme, sie also insofern durchaus will. Was man aber will, so Kant, kann niemals eine Strafe sein. Nun kann aber, wie ich meine, dieser Vorwurf an Kant zurückgegeben werden: Wenn der noumenale Wille dem phänomenalen Willen das Gesetz vorgibt, und wenn aufgrund des noumenalen Willens, der die Pflicht des Strafens postuliert, ein empirischer Wille ausgelöscht wird, so bedeutet dies, daß damit zugleich auch der noumenale Wille getilgt wird. Mit der Todesstrafenproblematik gelangt die metaphysische Unterscheidung von noumenalem und phänomenalem Willen an eine Grenze, denn beide Willen bilden im konkreten Menschen eine Einheit, auch wenn sie als zwei Seiten ein und derselben Person angesehen werden können. Tötung bedeutet immer zugleich Tötung des noumenalen und phänomenalen Willens³⁹. Allerdings muß man Kant zugestehen, daß nach ihm ein potentieller Täter die gegen ihn möglicherweise verhängte Todesstrafe nicht in erster Linie will, sondern als Pflicht ansieht; die Zustimmung des Täters zur Bestrafung liegt m.E. aber auch bei Kant vor. Beccaria hat dieses Problem der Selbstverurteilung erkannt, denn er fordert neben Ankläger und Verteidiger eine unabhängige Jurisdiktion.

In den *Grundlinien der Philosophie des Rechts* (1821) nimmt Hegel Stellung zu Beccarias These, daß kein Mensch bei Abschluß des Gesellschaftsvertrages in die Todesstrafe eingewilligt habe. Beccaria habe richtig gesehen, daß der Täter die Einwilligung zur Bestrafung geben müsse, allerdings erfolge dies durch die verbrecherische Tat. Insofern stimmt Hegel mit Kants Argumentation überein. Die Natur des Verbrechens und der Wille des Verbrechers verlangen nach der Aufhebung der Verletzung. Vorteilhafte Wirkungen von Beccarias Forderung nach der Abschaffung der Todesstrafe seien, daß die Todesstrafen seltener und die todeswürdigen Verbrechen genauer bestimmt worden seien. Die philosophische Talion als Rechtfertigung der Todesstrafe entwickelt Hegel weiter: Die Gerechtigkeit der Todesstrafe erfaßt er nicht mehr unter dem Gesichtspunkt der jeweiligen Gleichheit, sondern unter dem Aspekt des Wertverhältnisses von Verbrechen und Strafen.

Joseph von Sonnenfels, seit 1763 Professor der politischen Wissenschaften in Wien, unterstreicht mit seinem Buch *Grundsätze der Polizey, Handlung und Finanzwissenschaft* von 1765 die Notwendigkeit der Abschaffung der Tortur und der Einschränkung der Todesstrafe. In seiner

³⁹ Vgl. dazu I. PRIMORAC, *Kant und Beccaria*, S. 416-417.

Schrift *Über die Abschaffung der Tortur* (Zürich 1775) zitiert Sonnenfels neben Blackstone, Montesquieu und Friedrich II. auch Beccaria als Gegner der Tortur. Sonnenfels sieht die Tortur lediglich dann als gerechtfertigt an, wenn sie bei einem bereits überführten Täter angewandt wird, um Mittäter herauszufinden. Voltaire hingegen plädierte 1777 im *Prix de la justice et de l'humanité* für die Abschaffung der «question préalable», der Tortur zum Zwecke der Entdeckung von Komplizen, aber nicht für die Abschaffung der «question préparatoire», die Tortur als Mittel der Wahrheitsfindung. Nur letztere lehnt Sonnenfels aus humanitären Gründen ab. Er spricht sich nachhaltig gegen die nach dem Grad ihrer Grausamkeit gestaffelten, verschiedenen Arten der Todesstrafe, die «qualifizierten Todesstrafen», aus. Er sieht die Todesstrafe als zulässig an, wenn es die öffentliche Sicherheit unumgänglich mache, Zwangsarbeit sei aber schrecklicher, abschreckender, der Gesellschaft nützlicher als der Tod und ihm darum vorzuziehen.

Zusammenfassend kann man sagen: Die Gegner Beccarias fordern die Anwendung der Todesstrafe, wenn sie angemessen genannt werden kann. Angemessenheit und Abschreckungswirkung der Strafen fordert auch Beccaria, aber die Bewertung der Todesstrafe als Mittel zu diesem Zweck bleibt reine Meinungsdiskussion. Die philosophischen und politischen Positionen bilden die Beurteilungsgrundlage für Beccarias Theorie. Es mangelt zudem an der Operationalisierung von Beccaria Prinzipien, die man durchweg teilt, und deshalb muß die empirische Überprüfung dieser Grundsätze ausbleiben. Beccarias Verweis auf den gesamtgesellschaftlichen Ursachenzusammenhang, in dem die Verbrechen und Strafen stehen, wird eigentlich nur in seinen theoretischen und nicht in seinen praktischen Konsequenzen in den Diskussionen um die Gesellschaftsvertragsvorstellungen aufgegriffen. Die gesellschaftsvertragliche Fiktion und der Zweck der Wohlfahrt aller Gesellschaftsmitglieder ist der gemeinsame Nenner von Beccaria, seinen Befürwortern und Gegnern. Der kritische Bezug zur konkret existierenden Gesellschaft wird fast immer vermieden. Aufgrunddessen ist die Kritik von Seiten der deutschen Rezipienten Beccarias generell gemäßiger als die von Beccaria. Sie bleibt vorsichtiger und punktueller. Außer bei Porsch, der noch eindeutig für das religiöse Vergeltungsrecht plädiert, tritt wegen der allgemein akzeptierten Trennung von Verbrechen und Sünde die Frage der Verwurzelung der Todesstrafe im Gesellschaftsvertrag deutlich in den Vordergrund. Die Säkularisierung der Vergeltung hat bei prinzipiellen Befürwortern der Todesstrafe die Konsequenz, daß dem Staat ein vom Einzelnen übertragenes Recht zugesprochen wird. Man

darf insofern nicht übersehen, daß die Todesstrafe sofort als diejenige Strafe mit der größten politischen Brisanz erkannt wurde, als man die Säkularisierung der Verbrechen diskutierte: Durch Ablehnung oder Befürwortung der Todesstrafe drückte sich aus, inwieweit man den staatlichen Eingriff in das individuelle Leben des Bürgers für zulässig hielt. Angemerkt sei nur, daß auch Beccaria keine Revolution anstrebte, sondern sich als philosophisch-politischer Berater und Verbündeter der Herrschenden verstand; dies hat zur Konsequenz, daß er die Todesstrafe trotz prinzipieller Ablehnung im Falle der Gefährdung der Staatssicherheit, in gesetzeslosen Umbruchszeiten und als äußerstes Mittel der Abschreckung für gerechtfertigt erklärte.

*Briefe*⁴⁰

Die positive Resonanz auf *Dei delitti e delle pene* kommt sehr anschaulich in den Briefen, die Beccaria auch aus deutschsprachigen Ländern erhielt, zum Ausdruck. Von wem auch immer sie geschrieben sind, sie drücken durchweg Bewunderung für den aufgeklärten Menschenfreund Beccaria aus. Auch hier werde ich mich auf wenige Beispiele beschränken.

Ludwig Eugen von Württemberg, dritter Sohn des Herzogs Karl Alexander von Württemberg, schreibt am 4.2.1766 zum ersten Mal an Beccaria und nennt ihn ein aufgeklärtes Genie mit Herz. Falls er, Ludwig Eugen, jemals Staatsoberhaupt werde, wolle er alles daran setzen, die barbarischen Strafen abzuschaffen. Ludwig Eugen lebte seit 1762 in Lausanne und gehörte zu den führenden Vertretern der schweizerischen Aufklärungsbewegung. Er versuchte, Beccaria für die von ihm gegründete «Société morale» zu gewinnen. Sie war als eine Art internationaler Dachorganisation geplant, in der sich die Aufklärungsgesellschaften verschiedener Länder zu einem losen, korrespondierenden Verband zusammenschließen sollten. Beccaria sollte die Mailänder Sektion leiten und mit ihr an dem Ziel der Erziehung der Bevölkerung zur

⁴⁰ Außer einem Brief Beccarias vom 3.8.1766 an Ludwig Eugen von Württemberg sind die im folgenden zitierten Briefe bisher unveröffentlicht. Mein Dank gilt Herrn Prof. Carlo Capra (Milano), der mir die kommentierten Transkriptionen der Briefe, die demnächst in den Briefwechselbänden der «Edizione nazionale» erscheinen werden, zur Verfügung stellte.

Tugend arbeiten. Ludwig Eugen, ein glühender Verehrer Rousseaus, sah in Beccaria voller Begeisterung einen ihm geistesverwandten Denker⁴¹. Beccarias Befürchtung, Ludwig Eugen wolle eine Organisation wie die der Freimaurer gründen, drückt sich in seinem Antwortbrief vom 3.8.1766 aus: Beccaria betont, mit dem Lese- und Diskussionszirkel «Accademia dei Pugni» bestünde in Mailand bereits eine solche Gruppe. Jeglichen Kult lehne er ebenso wie jegliche religiöse Anforderung ab. Die natürliche Gleichheit aller, die Herrschaft der Vernunft und der Wahrheit seien die Grundprinzipien von ihm und seiner in der «Accademia dei Pugni» zusammengeschlossenen Freunde. Sie verstünden sich als Missionäre der Tugend und gäben zu diesem Zwecke auch eine Zeitschrift heraus. Da man sie als Freimaurer verfolgen würde, bildeten sie keine feste Vereinigung⁴².

Aus der Korrespondenz mit anderen führenden Vertretern der schweizerischen Aufklärungsbewegung geht hervor, daß zwei deutsche Übersetzungen von *Dei delitti e delle pene* in der Schweiz in Arbeit waren. U.a. belegt dies ein vom 25.2.1766 datierter Brief von Vinzenz Bernhard Tschärner de Bellevue, jenem Manne also, der in Bern zusammen mit dem Juristen und Politiker Daniel Fellenberg die «Patriotische Gesellschaft» gegründet hatte. Der Züricher Buchhändler und Gelehrte Johann Heinrich Füssli und der Berner Bibliotheksdirektor Johann Rudolf Sinner seien die beiden Übersetzer. Sinner wolle warten, bis er die letztüberarbeitete italienische Fassung in Händen habe, denn in der Morelletschen Übersetzung seien zu gravierende Umstrukturierungen des Textes vorgenommen worden. Auch Tschärner betont, daß ihm die Morelletsche Version mißfallen habe. Nach einem Brief Füsslis an Fellenberg zu urteilen, scheint Füssli seine Übersetzung auch fertiggestellt zu haben; bis heute ist sie jedoch nirgends aufgetaucht. Auch die von Sinner geplante Übersetzung ist nie erschienen⁴³. Anzumerken ist, daß die «Patriotische Gesellschaft» durch die Verleihung einer Medaille im Oktober 1765 nicht nur ihre Wertschätzung für Beccaria ausgedrückt, sondern dadurch auch viel zur Verbreitung von *Dei delitti e delle pene* beigetragen hat⁴⁴.

⁴¹ Vgl. Biblioteca Ambrosiana di Milano (BAM), *Raccolta Beccaria*, B. 232, 186, 1.

⁴² Vgl. M. MIRRI, *Cesare Beccaria, il Principe di Württemberg e la «Société morale» di Losanna*, in «Rivista storica italiana», LXXVI, 1964, S. 749-759.

⁴³ Vgl. BAM, *Raccolta Beccaria*, B. 232, 173, 2.

⁴⁴ Vgl. C. BECCARIA, *Dei delitti e delle pene*, a cura di F. VENTURI, Torino 1978, S. 572.

Joseph von Spergs, der Leiter des «Dipartimento d'Italia» in Wien und von 1769 bis 1780 einflußreicher Lenker der lombardischen Angelegenheiten, erwähnt in einem Brief vom 30.11.1768, er habe einen Freund, dessen Namen er jedoch nicht nennt, zu einer Übersetzung von *Dei delitti e delle pene* ins Deutsche veranlaßt⁴⁵. Auch diese Übersetzung ist bislang nicht aufgefunden worden.

Die allgemeine Begeisterung der österreichischen Herrschaft über *Dei delitti e delle pene* kommt nicht nur in den zahlreichen Briefen Joseph von Spergs zum Ausdruck, sondern auch in den wenigen Briefen des Staatskanzlers Kaunitz an Beccaria⁴⁶. Wenzel Anton von Kaunitz-Rittberg war nicht nur der Lenker der österreichischen Außenpolitik, sondern auch der einflußreichste Berater Maria Theresias in innenpolitischen Angelegenheiten. Die Anerkennung der österreichischen Herrschaft findet ihren Ausdruck u.a. darin, daß Beccaria 1768 die Professur für Kameralwissenschaften an der «Scuole Palatine» übertragen wird. Im Anschluß daran erhält Beccaria eine hohe Beamtenstelle in der Mailänder Verwaltung. Aber erst 1791, als Leopold II. Beccaria in die Kommission für die Verbesserung des bürgerlichen Strafrechts und die Reform des Straf- und Polizeiwesens beruft, wird dem Autor der berühmtesten Strafrechtskritik der europäischen Aufklärung eine Stelle zuteil, die ihm die praktische Umsetzung seiner Ideen ermöglichte.

Strafgesetzgebung

Abschließend möchte ich nur ganz kurz auf einige strafrechtreformerische Maßnahmen hinweisen, da sie ein ungefähres Bild der herrschenden Strafrechtspraxis geben. Dabei beschränke ich mich auf diejenigen Strafrechtsveränderungen, die zumindest im Zusammenhang mit *Dei delitti e delle pene* gesehen werden können.

Die entstehenden Strafgesetzbücher sind der Humanisierungsforderung der strafrechtlichen Aufklärung weitgehend gefolgt: Abschreckung und Besserung sind die der Sicherung der Wohlfahrt der Gesellschaft dienenden Strafziele. Der Gesetzesgrundsatz «nulla poena sine lege, nul-

⁴⁵ Vgl. BAM, *Raccolta Beccaria*, B. 232, 167, 1.

⁴⁶ Vgl. z.B. die folgenden bisher unveröffentlichten Briefe 1.12.1768 (BAM, *Raccolta Beccaria*, B. 231, 99, 1); 8.5.1769 (BAM, *Raccolta Beccaria*, B. 231, 99, 2); 20.5.1771 (BAM, *Raccolta Beccaria*, B. 231, 99, 3).

lum crimen sine lege» wird allgemein anerkannt und dem geltenden Gesetz die höchste Autorität bei der Entscheidung über Verbrechen und Strafen zugesprochen. Die richterliche Willkür wird eingeschränkt. Die Trennung von Verbrechen, Immoralität und Sünde wird legislativ festgeschrieben. Unmoralische Handlungen, wie z.B. Gotteslästerung, Selbstmord, Ehebruch, Wucher u.s.w. werden aus dem Kriminalrecht ausgeschlossen; Verbrechen heißen alle diejenigen Delikte, die gegen das natürliche Recht des Lebens und der Freiheit verstoßen. Der Schutz des Individuums bzw. der Gesamtheit aller Individuen ist das Ziel des Strafrechts. Bei solchen Delikten, die nicht gegen den Einzelnen oder den Staat gerichtet sind, spricht man von Polizeivergehen. Die Angemessenheit von Verbrechen und Strafe wird zu einem beherrschenden Grundsatz; die Folter und die Todesstrafe werden allmählich durch die Einschränkung der Fälle und unterschiedlich grausamer Varianten abgeschafft. Öffentliche Verfahren, die Einführung des Anklageprinzips und das Verschwinden der Hexenprozesse sind Rechtsneuerungen.

In Preußen hob Friedrich II. 1743 die Todesstrafe für gewaltlosen Diebstahl und 1754 die Folter auf. Seit 1751 war Selbstmord und seit 1765 uneheliche Mutterschaft straffrei. Bezüglich des Strafprozesses war seit 1764 die Unterhaltung zwischen Verteidiger und Angeklagtem erlaubt, seit 1788 war der Verteidiger beim Verhör zugelassen, und 1766 erhielten unschuldig Inhaftierte Entschädigungen für die Untersuchungshaft. Das *Preußische Allgemeine Landrecht*, 1746 von Samuel von Cocceji begonnen und 1794 von Karl Gottlieb Svarez vollendet, zeichnete sich durch die polizeilich-präventive Tendenz der Gesetze aus. Freiheitsstrafen herrschten vor, die Todesstrafe galt nur noch für sehr schwere Verbrechen, und Arbeitshäuser sollten abschrecken und bessern. Verstümmelungsstrafen wurden abgeschafft, und der Grundsatz der Proportion zwischen Verbrechen und Strafe wurde berücksichtigt.

In Österreich außer Ungarn wurde die Tortur 1776 abgeschafft. Seit 1787 gab es keine Todesstrafe mehr, wohl aber unmenschliche Leibes-, Freiheits- und Arbeitsstrafen, weil sie nach Meinung Joseph II. abschreckender als der Tod seien.

Die strafrechtspolitischen Reformen der deutschsprachigen Länder orientierten sich im wesentlichen an den Forderungen Beccarias und der ihm gleichgesinnten Aufklärer und Autoren. Aber bis heute haben Erziehung und Gesetzgebung, die gemäß Beccaria die besten Mittel der Verbrechensprophylaxe sind, Strafen nicht überflüssig machen können.

Die Diskussion um die Rechtmäßigkeit und die politische Neuaufklärung des Begriffs der Todesstrafe entbrannte nochmals in großem Umfang in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Die Gegner der Todesstrafe schrieben den Namen Beccarias auf ihre politischen Fahnen und stilisierten ihn zu ihrer Symbolfigur. Ein Eingehen auf diese Diskussion würde jedoch an dieser Stelle zu weit über mein Thema hinausführen.

